

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Der Magistrat

Magistrat der
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Bauaufsichtsamt
Mina-Rees-Straße 12

64295 Darmstadt

Aktenzeichen des Bauaufsichtsamtes
Eingangsstempel

Antragsteller*in

Name, Vorname

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

PLZ, Ort

Fax

Grundstückseigentümer*in

Name, Vorname

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

PLZ, Ort

Fax

Antragstext

Hiermit wird die Ausstellung einer Bescheinigung aufgrund § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) für das bestehende bzw. zu erstellende Gebäude auf folgendem Grundstück beantragt:

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück

Grundbuch-Bezirk, Grundbuch-Blatt Nr.

Sprechzeiten:
Mittwoch von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
und von 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: 06151 13-2027
E-Mail: bauaufsicht@darmstadt.de
Internet: www.darmstadt.de

Anlagen:

Folgende Unterlagen sind im Format DIN A4 oder DIN A3 in **zweifacher** Ausfertigung **gefaltet** einzureichen:

- Abzeichnung der Flurkarte
- alle Grundrisse (möglichst 1:100)
(einschließlich Spitz-/Kriechboden-Grundriss) sämtlicher Gebäude, die auf dem beantragten Grundstück stehen (Häuser, Garagen und Nebengebäude)
- jeweils ein Querschnitt der vorgenannten Gebäude
- sämtliche Ansichten der vorgenannten Gebäude

Für jede (gebührenpflichtige) Mehrausfertigung sind die entsprechenden Anlagen **zusätzlich** in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Anmerkungen

In den Grundrissen sind sämtliche Räume (auch Balkone etc.) der in sich abgeschlossenen Wohnungseigentumsanteile und Teileigentumsanteile mit ihrer Nutzung sowie einer einheitlichen Nummer je Anteil zu bezeichnen.

Gemeinschaftseigentum wird **nicht beziffert**.

Die Lage von außerhalb des Gebäudes liegenden Sondereigentumsanteilen (wie z.B. Stellplätzen) muss durch Maßangaben im Aufteilungsplan genau bestimmt sein.

Hiermit wird bestätigt, dass die eingereichten Bauzeichnungen mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen.

Grundsätzlich sind nach § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung die Antragssteller*in zur Zahlung der Rechnung verpflichtet. Sollte eine abweichende Bescheid- oder Rechnungsstellung gewollt sein, bitten wir um Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung.

Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten aus diesem Antrag und den hier vorgelegten Unterlagen in Dateien des Bauaufsichtsamtes Darmstadt gespeichert werden.

Datum _____

Unterschrift
der Antragsteller*in